

Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Wien, 25. Februar 2019
GZ 301.851/002-P1-3/19

Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 2019 – WRÄG 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 14. Jänner 2019, GZ: S91000/5-ELeg/2018 (1), übermittelten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 i.d.F. des Entwurfs

Der RH weist darauf hin, dass eine inhaltsgleiche Bestimmung bereits im Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetzes – Wehrrecht vom 29. Jänner 2013, GZ S91000/5-ELeg 2012, enthalten war (Ministerialentwurf 469/ME XXIV. GP). Der RH hat in seiner (beiliegenden) Stellungnahme vom 18. Februar 2013, GZ 302.445/007-2B1/13 festgehalten, dass § 1 Z 1 des BVG über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F. dahingehend auszulegen ist, als nur die dort genannten Tätigkeiten als Auslandseinsatz zu qualifizieren sind, nicht jedoch die Teilnahme an damit im Zusammenhang stehenden Planungskonferenzen.

Der RH hielt in der Stellungnahme weiters fest: *„Aufgrund der geplanten Regelung würden auch für die Konferenzteilnahme Einsatzzulagen anfallen. Dass die Erläuterungen zu den diesbezüglichen Mehrkosten keine Ausführungen enthalten, sei angemerkt. Aufgrund der Definition des KSE-BVG und der bereits erwähnten Umstände, unter denen derartige Planungskonferenzen regelmäßig stattfinden, erscheint eine Abgeltung als Auslandseinsatz nach KSE-BVG nach Ansicht des Rechnungshofes als nicht gerechtfertigt. Zudem wird die Teilnahme an derartigen Konferenzen im Rahmen der Vorschriften über Dienstreisen ausreichend berücksichtigt.“*

Der RH hält seine damals geäußerte Kritik – sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die fehlende Darstellung der mit der vorgeschlagenen Regelung zu erwartenden finanziellen Auswirkungen – auch zum nun vorliegenden inhaltsgleichen Entwurf des § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 aufrecht.

2. Zu § 8 Militärbefugnisgesetz i.d.F. des Entwurfs

Gemäß dieser vorgeschlagenen einfachgesetzlichen Bestimmung sollen künftig militärische Organe im Wachdienst Personen kontrollieren dürfen, die einer öffentlichen Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbstständigen Abteilung des Bundesheeres verdächtig sind.

Nach den Erläuterungen komme es bei öffentlichen Veranstaltungen des Bundesheeres immer wieder vor, dass das Bundesheer von Demonstranten durch Zurufe, Sprechchöre oder durch den Text auf mitgeführten Transparenten beleidigt werde. Nach der derzeitigen Rechtslage bestehe jedoch für militärische Organe keine Möglichkeit, die Identität der betreffenden Personen festzustellen und hierzu zuständige Exekutivorgane seien oftmals nicht vor Ort.

Der RH weist darauf hin, dass damit im Ergebnis dem Bundesheer die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgabe der „Identitätsfeststellung“ ermöglicht werden soll, die es in dieser Form bisher allenfalls im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes gemäß Art. 79 Abs. 2 B–VG – nämlich soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung in Anspruch nimmt – durchführen konnte. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz vom Bundesheer die „*Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt*“ nur insoweit wahrzunehmen ist (sofern hierfür nicht ein selbstständiges militärisches Einschreiten zulässig ist), „*als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt*“.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 79 Abs. 3 B–VG, wonach weitere Aufgaben des Bundesheeres durch Bundesverfassungsgesetz zu regeln sind, weist der RH darauf hin, dass die vorgeschlagene Bestimmung in verfassungskonformer Weise auszulegen und anzuwenden sein wird.

3. Zu § 22 Abs. 2a und 2b Militärbefugnisgesetz i.d.F. des Entwurfs

§ 22 Abs. 2a Militärbefugnisgesetz sieht derzeit vor, dass „*militärische Organe und Dienststellen (...) von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste jene Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses verlangen (dürfen), die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen*“. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nach den Erläuterungen künftig „*auch auf vergleichbare Daten betreffend das „Internet“ Bedacht genommen*“ werden. Dabei verweisen die Erläuterungen auf die vergleichbare Regelung des § 53 Abs. 3a SPG.

Auch diese vorgeschlagene Bestimmung fand sich ebenfalls bereits in einer – im relevanten Bereich – identen Formulierung im Entwurf des o.a. Verwaltungsgerichtsbarkeits–Begleitgesetzes – Wehrrecht im Jahr 2013.

Der RH hat in seiner o.a. damaligen Stellungnahme kritisch festgehalten, dass § 53 Abs. 3a SPG präzise Voraussetzungen für die Datenermittlung enthält. Zum Beispiel dürfen Auskünfte über die Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung nur verlangt werden, wenn diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht,